Bebauungsplan Nr. 114/3 - Am Ufer -
1. Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Der Bebauungsplan Nr. 114/3 - Am Ufer - 1. Änderung besteht aus der Bereichsbegrenzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 114/3 - Am Ufer - und folgender Festsetzung:

Die Festsetzung Flachdach (FD) wird ersatzlos aufgehoben.

Diese Ausfertigung ist das Original. Die Verfahrensvermerke befinden sich auf gesonderten Blättern.

Bergisch Gladbach, 02.05.1988

i.A.
St.Vermes.-amtsrat

gehört zur Verfügung
vom
Az. 35.2.12-7201-23.89
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 114/3
- Am Ufer - 1. Änderung
gem. § 9 (8) BauGB

Im Bebauungsplan Nr. 114/3 - Am Ufer - aus dem Jahre 1973 sind neben zweigeschossiger Bauweise mit 30 Grad Satteldach auch Flachdächer festgesetzt.

Für eine Gruppe von Häusern sind bereits Befreiungen von der Festsetzung Flachdach erteilt worden. Weitere bereits gestellte Anträge können nicht mehr befreit werden, ohne die Festsetzung FD im gesamten Plan aufzugeben; wegen dieser Entwicklung können die erwünschten Satteldächer nur genehmigt werden, wenn im Bebauungsplan die Festsetzung FD ersatzlos gestrichen wird.

Die Aufhebung der FD-Festsetzung ist eine örtliche Bauvorschrift, die unter Anwendung von § 81 (4) der Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen in der z.Z. geltenden Fassung in der Form eines Bebauungsplanes erlassen wird.

Durch den Bebauungsplan entstehen keine Kosten für die Stadt Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, 24.11.1988

In Vertretung

Franzen
Stadtbaurat

gehört zur Verfügung
vom 11. Mai 1989
Az. 35.2.12-7201-23.89
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Küppers